

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Hülscheider Straße“ erfolgte gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren.

Die Änderung wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Schalksmühle am 01.03.2021 beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des bestehenden Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes und erhöht die maximal zulässige Verkaufsflächenzahl im Bebauungsplan. Hierbei wurde die maximale Verkaufsfläche auf 1.100 m² festgesetzt und der Verlauf der Baugrenze geringfügig geändert, um damit die Erneuerung und den Fortbestand des Lebensmitteleinzelhandels im Plangebiet planungsrechtlich zu sichern und die Versorgungsstruktur in Schalksmühle nachhaltig zu stärken.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Schalksmühle stellt den Änderungsbereich eine maximale Verkaufsfläche von 900 m² dar.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist daher im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schalksmühle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle wird hiermit bekannt gemacht.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

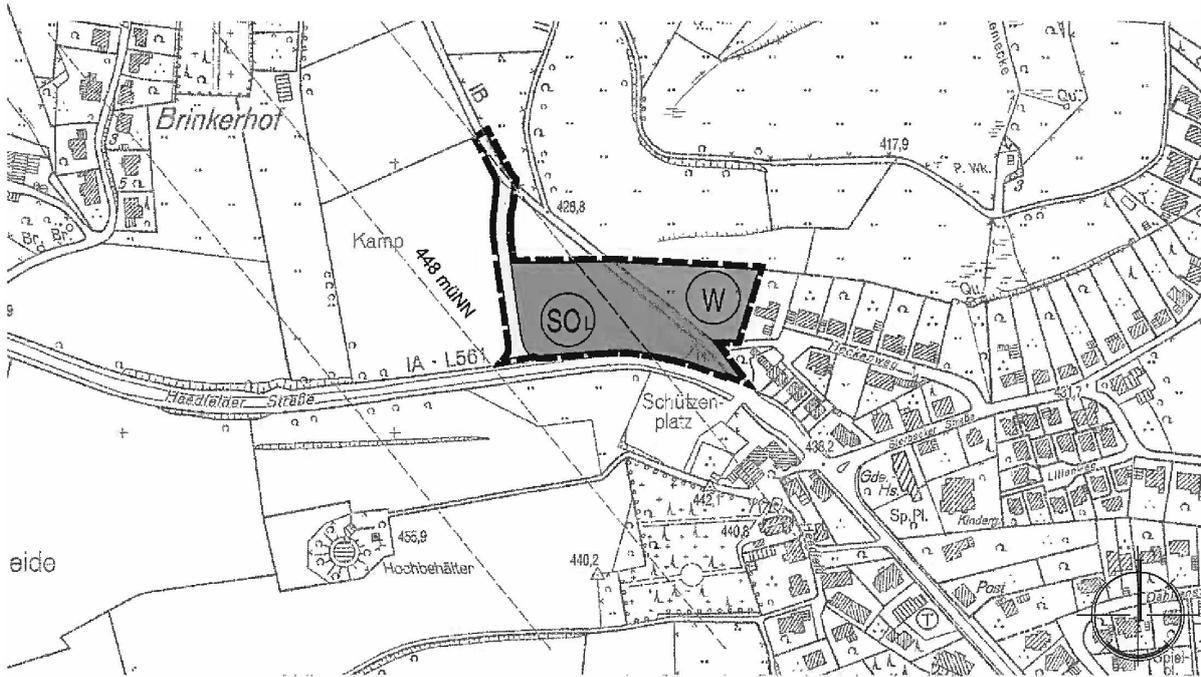
werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 03.03.2021

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle



14. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Sondergebiet großflächiger Einzelhandel (Discounter)
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

448mDNN

zulässig sind:

1. Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb mit einer Verkaufsfläche von max. ~~900~~ 1.100 m²

zulässige Sortimente sind:

(gemäß Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 78, Statistisches Bundesamt)

- Lebensmittel, Süßwaren, Spirituosen (einschließlich Milchprodukte)
Tiefkühl-, Fleischwaren, Gemüse, Getränke, Tiernahrung (WB 00-13, WB 960)
- Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika (WB 15-18)
- Nichtelektrische Haushaltswaren/Aktionsartikel (insg. max. 60 m²) (WB 66)